



124/2-3

124/2-3

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

25. MRZ. 1964

Akten Nr.

124/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. März 1951.

Nr. 1157.

I. Die Einwohnergemeinde Büsserach unterbreitet

- a) den Nutzungsplan (Zonenplan) 1:5000, mit der zugehörigen Zonenverordnung;
- b) den Bebauungsplan "Grien" 1:1000, mit den zugehörigen speziellen Vorschriften

zur Prüfung mit dem Ersuchen, es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die Auflage dieser Akten erfolgte gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 49 vom 10. Dezember 1948 ab 11. Dezember 1948 während 30 Tagen. Innert nützlicher Frist gingen nachstehende 11 Einsprachen ein:

1. Kreisbauamt III, Dornach,
2. Otto Meier, Landwirt, Büsserach,
3. Erwin Haberthür, Büsserach,
4. Ida Saner-Schmid, Büsserach,
5. Jos. Borer-Halbeisen, Büsserach,
6. Ernst Hänggi-Saner, Büsserach,
7. Arthur Jeker-Borer, Büsserach,
8. Emil Jeker-Jeger, Büsserach,
9. Jos. Thüeler, Wagner, Büsserach,
10. Valentin Kübler-Schönhächler, Büsserach,
11. A. Donadini, Bildhauer, Büsserach.

Die Einsprache des Kreisbauamtes III, welche fürsorglichen Charakter hatte, konnte im Verlaufe des Verfahrens als erledigt abgeschrieben werden. Der von der Einwohnergemeinde Büsserach aufgestellte Bebauungsplan sieht eine 7,50 m breite Strassenfahrbahn mit beidseitigen Trottoirs von je 2 m Breite vor. Der Baulinienabstand längs diesem Strassenzug ist mit 8 bis 9 m festgelegt. Da die Bauverbotszone eine Tiefe von 27,5 bis 28,5 m erhalten soll, so kann dermalen die Sicherung eines künftigen Strassenausbaues als genügend betrachtet werden. Sämtliche übrigen Einsprecher (mit Ausnahme von Jos. Thüeler) zogen ihre Einsprachen zurück, nachdem ihnen seitens der Behörde zu-

gesichert worden war, dass ihre Rechte im Falle der Durchführung einer Strassenverbreiterung gewahrt würden. Nicht erledigt ist die Einsprache des Herrn Jos. Thüeler, Wagner, in Büsserach. Dieser starb vor der Einspracheerledigung. Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. März 1950 wurde sowohl der Nutzungsplan als auch der Bebauungsplan "Grien" mehrheitlich gutgeheissen; der Zonenverordnung und den speziellen Bauvorschriften wurde die Genehmigung am 24. April 1950 erteilt. Weil die Rechtsnachfolger des verstorbenen Einsprechers Thüeler im Verlaufe dieses Verfahrens Stillschweigen bewahrten und gegen die Nichterledigung der Einsprache keine Beschwerde erhoben, darf mit Fug angenommen werden, dass sie sich mit der Vorlage einverstanden erklären. Der rechtlichen Genehmigung derselben steht somit nichts im Wege.

Materiell ist gegen die vorgesehene Zonenausscheidung nichts beizufügen. Die Zonenverordnung und die speziellen Bauvorschriften geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der Bebauungsplan "Grien" kann, da bei der festgelegten Bauverbotszone jeder spätere Ausbau der dortigen Kantonsstrasse gewährleistet erscheint, genehmigt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des Nutzungsplanes für die Gemeinde Büsserach und des Bebauungsplanes "Grien" mit der zugehörigen Zonenverordnung und speziellen Bauvorschriften sowie der gütlichen Erledigung sämtlicher Einsprachen wird Vormerkung genommen.

2. Dem Nutzungsplan mit der zugehörigen Zonenverordnung und dem Bebauungsplan "Grien" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr.	5.--
Publikationskosten	"	14.--
Ausfertigungskosten	"	3.--

Total	Fr.	22.--	(Staatskanzlei Nr. 309) N.
-------	-----	-------	----------------------------

Bau-Departement (3).

Tiefbauamt (3), mit Akten und 2 genehmigten Plänen und 2 genehmigten Reglementen.

Hochbauamt, mit 2 genehmigten Plänen und 2 genehmigten Reglementen.

Finanzverwaltung (2).

Kreisbauamt III, Dornach (2), mit 2 genehmigten Plänen und 2 genehmigten Reglementen.

Einwohnergemeinde Büsserach, mit 2 genehmigten Plänen und 2 genehmigten Reglementen.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid